

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 58 (1966)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die griechische Rentenversicherung  
**Autor:** Schranz, Edgar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354249>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die griechische Rentenversicherung

Die Entwicklung der Sozialversicherung in Griechenland hinkt hinter jener der mitteleuropäischen Staaten weit zurück. Auch auf diesem Sektor leidet Griechenland noch unter den Nachwehen der jahrhundertelangen türkischen Herrschaft, der unglücklichen politischen Entwicklung des neugriechischen Staates, der allgemeinen Rückständigkeit und der erst sehr spät begonnenen Industrialisierung.

Als erste Sozialversicherungseinrichtung wirkte ab 1861 die auch heute noch tätige Kasse für invalide Seeleute, der die Gründung von Kassen für Seeoffiziere, Bergleute, Staatsbeamte und für Bankangestellte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts folgte. Ging man in Mitteleuropa bereits bald den Weg der Einrichtung des Sozialversicherungsschutzes für alle oder zumindest große Gruppen von Arbeitnehmern, so wurden in Griechenland lange Zeit auf berufsständischer Basis einzelne Kassen gegründet. Im Jahre 1922 erst wurde die Grundlage für eine umfassendere Sozialversicherung geschaffen: Gesetzlich wurde bestimmt, daß prinzipiell alle Betriebe mit mindestens 70 Arbeitnehmern Sozialversicherungseinrichtungen zu bilden hätten. Ferner wurden in der Zwischenkriegszeit Kassen für die Angehörigen freier Berufe (Anwälte, Aerzte, Zahnärzte, Lehrer, Hebammen, Geistliche) und für Gewerbetreibende gebildet. Die schlechte Finanzlage der meisten dieser Versicherungsträger führte zur Gewährung erheblicher Staatszuschüsse an die Kassen; andererseits war das Leistungsniveau oftmals so niedrig, daß zahlreiche Zusatzversicherungssysteme eingeführt wurden. Erst 1932 kam es zur Verabschiedung eines Gesetzes, das die Pflichtversicherung aller jener Dienstnehmer normierte, die nicht bereits einem Sondersicherungssystem angehörten. Es wurde eine zentrale Sozialversicherungsanstalt errichtet, die 1935 ihre Tätigkeit aufnahm. Die große Gruppe der landwirtschaftlichen Arbeiter wurde jedoch noch nicht in die Versicherung einbezogen. Die Versicherungspflicht trat überdies in den einzelnen Gebieten Griechenlands zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft. Bis zum heutigen Tage erfaßt sie noch nicht das gesamte griechische Staatsgebiet. 1945 wurde ein allgemeines Arbeitslosenversicherungsgesetz beschlossen.

Das Sozialversicherungsgesetz aus den dreißiger Jahren wurde seither oftmals geändert. 1960 wurden die Hausgehilfinnen in die Versicherungspflicht einbezogen. Seit 1961 besteht ein besonderes Versicherungssystem für die Landarbeiter, das sich auf die Krankenversicherung und auf die Altersrentenversicherung und bemerkenswerterweise auch auf eine Ernterisikoversicherung erstreckt.

Gegenwärtig sind in jenen griechischen Gebieten, in denen die Sozialversicherung bereits eingeführt wurde, alle Arbeitnehmer pflichtversichert (daneben besteht die Pflichtversicherung für be-

stimmte Gruppen selbständig Erwerbstätiger). Wie erwähnt, werden die Landarbeiter durch ein Sondersystem erfaßt. Etwas mehr als vier Zehntel der griechischen Erwerbstätigen genießen demnach den Schutz der Sozialversicherung.

Die griechische Sozialversicherung kennt folgende Versicherungsfälle: Krankheit, Mutterschaft, Invalidität (einschließlich der durch Arbeitsunfälle verursachten Invalidität), Alter und Tod.

Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist die Idryma Koinonikon Asphaliseon (IKA), neben der noch einige Dutzend Sonderkassen bestehen; überdies führen die Eisenbahnen und diverse Hafenbehörden die Rentenversicherung selbst durch.

Im Rahmen dieser Rentenversicherung sind die der IKA angehörenden Versicherten in vierzehn Versicherungsgruppen eingeteilt. Für jede Gruppe wird der Tagesverdienst als Beitragsgrundlage herangezogen. Der Beitragssatz beläuft sich auf 8 Prozent des Entgelts, und zwar zahlt der Arbeitgeber 5,75 Prozent und der Arbeitnehmer 2,25 Prozent des Lohnes des Versicherten. (Bei den Sonderanstalten differieren die Beitragssätze.)

Anspruch auf Invaliditätsrente hat jener Versicherte, der nicht mehr in der Lage ist, in irgendeinem Beruf ein Entgelt zu beziehen, das ein Drittel des Normallohnes eines vergleichbaren Arbeitnehmers übersteigt. Ist der Versicherte wohl imstande, mehr als ein Drittel dieses Normallohnes, aber weniger als zwei Drittel davon zu verdienen, dann hat er Anspruch auf eine vorübergehende Entschädigung für berufliche Wiederaanpassung in der Höhe der Invaliditätsrente. Bei Pflegebedürftigkeit wird eine Zulage im Ausmaß der halben Invaliditätsrente gewährt. Die versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen sehen vor, daß Invaliditätsrente nach Zurücklegung von mindestens 1500 Beschäftigungstagen gebührt, wovon mindestens 300 Beschäftigungstage in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles absolviert werden müssen. Wenn die Invalidität Folge eines Arbeitsunfalles ist, entfällt das Erfordernis der Erfüllung dieser Wartezeit.

Altersrenten gebühren Männern ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr. Anspruchsvoraussetzung ist der Nachweis über insgesamt 2500 geleistete Arbeitstage oder über in den letzten fünf Jahren jährlich wenigstens 100 absolvierte Arbeitstage. Die Wartezeit wird in den nächsten Jahren etappenweise weiter verlängert. Bei Nachweis über mindestens 6000 zurückgelegte Beschäftigungstage gebührt die Altersrente Männern ab dem 62. und Frauen ab dem 57. Lebensjahr; diese vorzeitige Rente ist aber geringer als die normale Altersrente. Der Rentenanspruch erhöht sich für die Ehegattin um 50 Prozent, für ein Kind um 20 Prozent, für das zweite Kind um 15 Prozent und für jedes weitere Kind um 10 Prozent. Die Gesamtleistung darf aber nicht höher sein als das der Rentenbemessung zugrunde liegende Entgelt. Für die Höhe der Rente ist in jeder

der Versicherungsgruppen ein bestimmter Prozentsatz maßgeblich, der um das Ausmaß jener Beiträge steigt, die über die Mindestwartezeit hinaus geleistet wurden.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht versicherungsrechtlich unter den gleichen Bedingungen wie auf Invaliditätsrente. Hinterbliebenenrente gebühren der Witwe, dem arbeitsunfähigen, bedürftigen Witwer, den Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, den Enkeln, den Vollwaisen und schließlich den Eltern, diesen jedoch nur dann, wenn sie vom Verstorbenen erhalten wurden. Die Witwenrente beträgt 70 Prozent, die einfache Waisenrente 20 Prozent, die Doppelwaisenrente 60 Prozent des Rentenanspruchs des verstorbenen Versicherten. Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Rentenanspruch des Versicherten nicht übersteigen. Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit entfällt, wenn der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles ist. In diesem Fall beträgt die Rente – dies gilt auch für Invaliditätsrenten – mindestens 60 Prozent des letzten Bezuges des verstorbenen Versicherten. Wenn der Tod (das selbe gilt auch für Invalidität) die Folge eines Unfalles ist, der nicht als Arbeitsunfall gewertet wird, reduziert sich die Wartezeit auf die Hälfte. In den Sonderversicherungssystemen sind die Anspruchsvoraussetzungen in verschiedener Weise geregelt. Im allgemeinen gebühren die Altersrenten nach einer Wartezeit von 15 Versicherungsjahren, die übrigen Renten nach einer solchen von fünf Jahren.

Da das Leistungsniveau der allgemeinen Rentenversicherung niedrig ist, bestehen zahlreiche Zusatzkassen, denen derzeit etwa ein Viertel aller Dienstnehmer angehört. Die Beitragssätze sind innerhalb der Sonder- und Zusatzsysteme – letztere gewähren Zusatzrenten, Sterbegelder und in einigen Fällen auch Heiratsbeihilfen – sehr unterschiedlich; auch diese Einrichtungen werden zum Teil durch Staatszuschüsse finanziert. Schließlich bestehen auch noch sogenannte Vorsorgekassen, die bei Invalidität, Alter und Tod einmalige Leistungen gewähren. Sie erfassen etwa ein Fünftel aller Rentenversicherten.

*Dr. Edgar Schranz, Wien*

## Buchbesprechungen

*Allen Wheelis: Wer wir sind und was uns bleibt. Szczesny-Verlag, München.*  
294 Seiten. Fr. 26.—. (S. f.)

«Der Mensch von gestern in der Welt von morgen», lautet der Untertitel dieses Buches. Es beschäftigt sich mit dem heute lebenden Amerikaner. Aber die These von der Ueberforderung der Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit des heutigen Menschen, die eindringlich dargestellt wird, gilt zweifellos mindestens für alle Menschen, welche in einer modernen Industriegesellschaft leben oder von der